

SATZUNG DES HEIMATVEREINS WERNSDORF-ZIEGENHALS e.V.

Präambel

Der Heimatverein Wernsdorf-Ziegenhals e.V. ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern sowie juristischen Personen, die sich verpflichtet fühlen, die Traditionen und das Brauchtum im Ort Wernsdorf zu fördern. Der Verein orientiert sich in seiner Tätigkeit an den historischen Wurzeln des Ortes und des aktuellen politischen Geschehens. Er bekennt sich zu folgenden Zielen und Aufgaben:

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Wernsdorf-Ziegenhals e.V.“. Er hat seinen Sitz im Ortsteil Wernsdorf der Stadt Königs Wusterhausen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein „Heimatverein Wernsdorf-Ziegenhals e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Erhaltung der Kulturwerte, des Heimatgedankens, die Unterstützung von Infrastrukturmaßnahmen, die Pflege und Verschönerung des Ortsbildes sowie das Eintreten für den Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutz.
- 3) Unser Ziel ist es, das kulturelle Leben in Wernsdorf und Umgebung zu fördern und damit auch den Zusammenhalt und das Zusammenleben der Einwohnerinnen und Einwohner.
- 4) Der Verein fördert die Aufarbeitung und Archivierung der neueren Wernsdorfer Dorfgeschichte.
- 5) Der Verein unterstützt die Arbeit anderer Wernsdorfer Vereine zur Heimatpflege, zum Brauchtum und zur Bewahrung unserer natürlichen Umwelt.
- 6) Dabei erstrebt er, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung unserer Gemeinde auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.
- 7) Der Verein fördert die Jugendarbeit und Altenhilfe in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vereinen durch geeignete Veranstaltungen und Sammlungen sowie insbesondere durch die Durchführung und Mitgestaltung von Aktivitäten für Senioren.
- 8) Der Verein verfolgt kulturelle Zwecke, die verwirklicht werden durch Kulturveranstaltungen, wie das jährliche Dorffest, Tänze, Lesungen, Ausstellungen, Auftritte von Künstlern und Vereinen, Adventssingen, Präsentationen von anderen Vereinen und Gruppen und Ähnlichem.
- 9) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Zusammenlebens und Zusammenhalts in der Gemeinde, zur Vermittlung des Brauchtums, der Heimatpflege und Heimatgeschichte
 - b. eine enge Zusammenarbeit mit dem Wernsdorfer Ortsbeirat und allen interessierten tätigen Vereinen
 - c. Herausgabe eines Infoblattes mit einem Inhalt, der dem Satzungszweck entspricht
 - d. die Kooperation mit gleichgesinnten Vereinen auch der anliegenden Gemeinden und Städte

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke.
- 2) Der Verein dient keinen parteipolitischen und konfessionellen Zielen.
- 3) Der Verein soll von unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräften getragen werden. Damit soll seine Tätigkeit auf eine demokratische Basis ausgerichtet sein und eine gesellschaftliche Legitimation haben. Jeder Bürger kann mitarbeiten.
- 4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden von natürlichen Personen ab dem Alter von 10 Jahren und juristischen Personen sowie durch nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, wenn deren Satzung anerkannt wird.

- 2) Eine sonstige Mitgliedschaft kann erworben werden durch Fördermitglieder, die natürliche oder juristische Personen sein können, die durch Beiträge in Form von Geld und/ oder sachlichen Zuwendungen den Verein besonders unterstützen wollen. Die Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen von Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigten) erforderlich.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
- 3) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- 4) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. Wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - b. Wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag zweimaliger Mahnung
 - c. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d. Wegen unehrenhafter Handlungen, Verlust der bürgerlichen EhrenrechteDie Entscheidung des Vorstandes ist schriftlich mit der Angabe der Gründe zu fixieren und an den Betreffenden zu übergeben. In den Fällen a. und c. ist von der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
Zur Verhandlung über den Ausschluss ist das betreffende Mitglied mit einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich mit Nachweis des Empfangs einzuladen. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Empfang zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und alle sonstigen Verpflichtungen bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht durch Vorschläge, Hinweise und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- 3) Die Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht. Sie können selbst gewählt werden.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zu fördern und zu unterstützen.
- 6) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn eine Zweidrittel-Mehrheit auf der Hauptversammlung dem Vorschlag zustimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer

- e. Festsetzung von Beiträgen, deren Art der Zahlung und Fälligkeit
 - f. Genehmigung des Finanzplanes
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über Anträge
 - i. Entscheidung zur Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 (4)
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k. Einsetzung von Arbeitsgruppen
 - l. Auflösung des Vereins
- 2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 - 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. Der Vorstand beschließt
 - b. 30% der ordentlichen Mitglieder dies mit Angabe des Zweckes bzw. des Anliegens beantragen
 - 4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Auch eine elektronisch verschickte Einladung gilt als schriftliche Einladung. Für den Nachweis der Frist- und ordnungsgemäßen Ladung reicht die Absendung innerhalb einer Frist von 2 Wochen aus. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 - 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - 6) Anträge zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Termin mit Darlegung der Gründe beim Vorsitzenden eingereicht sein. Für Anträge auf Satzungsänderungen beträgt die Frist vier Wochen. Wenn Anträge nach dieser Frist eingereicht werden, bedarf es zur Bestätigung der Dringlichkeit für die Aufnahme in die Tagesordnung einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
 - 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - 8) Mitglieder, denen kein Stimm- und Wahlrecht zusteht können an der Mitgliederversammlung als Gäste mit Rederecht teilnehmen.
 - 9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, für die Erfüllung der Satzungszwecke der Mitgliederversammlung die Bildung von Arbeitsgruppen vorzuschlagen.
- 3) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im engen Zusammenspiel mit dem erweiterten Vorstand. Zusammen bilden sie den Gesamtvorstand des Vereins.
 - a. Der erweiterte Vorstand wird durch den Vorstand berufen/bestellt. Dies erfordert einen Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Die Bestellung/Abberufung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes kann jederzeit vom Vorstand vorgenommen werden. Finden Berufungen/Abberufungen zwischen den Jahresmitgliederversammlungen statt, so ist der Vorstand verpflichtet, auf der nächsten geplanten Mitgliedervollversammlung eine Bestätigung der Berufung/Abberufung von den Mitgliedern einzuholen.
 - b. Es ist die Aufgabe des erweiterten Vorstandes, den Vorstand insbesondere bei seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, bei der Schriftführung und Arbeit der Arbeitsgruppen zu unterstützen. Weitere Arbeitsgebiete können jederzeit von den Organen des Vereins festgelegt und benannt werden. Sofern es von den Organen des Vereins als notwendig erachtet wird, können auch Beisitzer (Berater) in den erweiterten Vorstand berufen werden. Maßgeblich dafür sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
 - c. Der erweiterte Vorstand muss seine Tätigkeit protokollieren und regelmäßig gegenüber den Organen des Vereins darüber Rechenschaft ablegen.
 - d. Der erweiterte Vorstand hat im Innenverhältnis des Gesamtvorstandes ein Stimmrecht (1 Stimme je Mitglied), er erhält jedoch seine Aufgaben vom Vorstand.
- 4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 5) Der Schatzmeister ist nur für die alltäglichen laufenden Kassen- und Bankgeschäfte, d.h. Bargeld-Ein- und Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriften und das Ausstellen von Belegen laufender Geschäftsvorfälle allein vertretungsberechtigt. Tätigkeits- und Finanzberichte des Schatzmeisters bedürfen weiterhin eines Beschlusses des Vorstandes.

- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Zu seinen Obliegenheiten zählen auch:
- 7) die Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen
- 8) Erarbeitung von Arbeitsplänen, Beschlüssen, usw.
- 9) die Bestellung bzw. Abberufung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
- 10) die Umsetzung von Aufgaben, die in den Plänen und Beschlüssen enthalten sind
- 11) Verwaltung des Vermögens
- 12) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt.

§ 11 Die Arbeitsgruppen

- 1) Die nach den §§ 9 und 10 gebildeten Arbeitsgruppen arbeiten im Auftrage der Mitgliederversammlung.
- 2) Sich aus der Arbeit der Arbeitsgruppen ergebende Rechtsgeschäfte dürfen nur vom Vorstand wahrgenommen werden.

§ 12 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- 2) Sie prüfen die Finanzgeschäfte des Vereins, die Beiträge und Spenden mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch.
- 3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Prüfungsergebnisse.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Beitragsordnung

- 1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
- 2) Die Beiträge werden grundsätzlich als Jahresgebühr erhoben.
- 3) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung mit der Festsetzung der Höhe sowie der Art und des Termins der Zahlung zur Bestätigung vor.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besondere einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2) Für die Abwicklung der Auflösung wird vom Vorstand ein Gremium vorgeschlagen, welches durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die für den Ort Wernsdorf zuständige Gemeindeverwaltung zur Weiterleitung an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung des Vermögens für die Förderung der Kultur- und Heimatpflege im Sinne dieser Satzung in Wernsdorf.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung des Vereins „Heimatverein Wernsdorf-Ziegenhals e.V.“ am 30.03.2019 auf Grundlage der letzten Satzungsversion vom 08.11.2014 und der Änderungsvorschläge satzungsgemäß beschlossen worden und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Königs Wusterhausen, 30.03.2019

